Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/32

23. 11. 94

Antrag

der Fraktion der SPD

Einsetzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes (Europaausschuß)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag setzt einen Europaausschuß ein, der aus 39 Mitgliedern besteht.

II. Der Europaausschuß ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere Änderungen oder Weiterentwicklungen der Verträge der Europäischen Union, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich aus bereits bestehenden oder zukünftig abzuschließenden Vereinbarungen zur europäischen Integration ergeben, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion, der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und Fragen der Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik, soweit sie den Unionsvertrag betreffen;

2. Institutionelle Angelegenheiten der Europäischen Union;

3. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und mit nationalen Parlamenten in europäischen Angelegenheiten;

4. Beratung von Europa-Dokumenten, insbesondere Fragen der Weiterentwicklung des bestehenden Gemeinschaftsrechts;

5. Abgabe von Stellungnahmen, zu denen der Europaausschuß ermächtigt ist;

6. Kontrolle der Umsetzung der Stellungnahmen des Deutschen Bundestages oder des Europaausschusses durch die Bundesregierung;

7. Kontrolle der nationalen Umsetzung und Anwendung des Rechts der Europäischen Union.

III. Das Recht des Deutschen Bundestages, in den Fällen des Abschnitts II Nr. 5 über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

IV. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

a) § 93 wird wie folgt gefaßt:

„§ 93
Europa-Dokumente

(1) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag unaufgefordert die nachstehend aufgeführten Europa-Dokumente: Vorlagen der Europäischen Union und Entwürfe, vorbereitende Papiere zu diesen Entwürfen sowie alle anderen Papiere vorbereitenden Charakters, Berichte, Vermerke, Beratungsergebnisse, Aufzeichnungen, Gutachten und Unterrichtungen, sowohl aus dem Bereich der Institutionen der Europäischen Union als auch aus dem Bereich der Bundesregierung und der Regierungen der Mitgliedstaaten. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Europaausschuß) überprüft auch die Umsetzung der in den Europa-Dokumenten enthaltenen Vorschläge.

(2) Die fachlich zuständigen Ausschüsse haben das Recht, Europa-Dokumente gemäß Absatz 1 vor und unabhängig von der förmlichen Unterrichtung des Bundestages zum Verhandlungsgegenstand zu erklären. Die Ausschüsse haben dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Europaausschusses anzuzeigen, welche Europa-Dokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

(3) Im Benehmen mit dem Ältestenrat überweist der Präsident des Deutschen Bundestages die Europa-Dokumente an die zuständigen Fachausschüsse.

(4) Die Titel der überwiesenen Europa-Dokumente werden in eine Sammelübersicht aufgenommen, die als Bundestagsdrucksache verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen wurden. Ein Europa-Dokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es im Europaausschuß vereinbart wird oder der zuständige Ausschuß einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß vorlegt. Andere Dokumente der Institutionen der Europäischen Union von grundsätzlicher Bedeutung für deren vertragsmäßige Tätigkeit kann der Präsident im Benehmen mit dem Europaausschuß zur allgemeinen Unterrichtung der Mitglieder des Bundestages als Bundestagsdrucksache veröffentlichen.

(5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Europa-Dokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Europa-Dokumente Delegationen zu einem Ausschuß des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Institutionen der Europäischen Union entsenden."

b) Folgender § 93 a wird eingefügt:

„§ 93 a
Europaausschuß

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union (Europaausschuß) obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen die Behandlung der Europa-Dokumente gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von 5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Europaausschuß ermächtigen, zu Europa-Dokumenten die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. In den Fällen der Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachausschuß sowie in besonders eilbedürftigen Fällen ist der Europaausschuß zur Stellungnahme ermächtigt. Die Ermächtigung des Satzes 2 greift nicht Platz, wenn eine Fraktion des Bundestages oder der zuständige Fachausschuß im Einzelfall widerspricht. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Europaausschuß hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu dem Europa-Dokument eine Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Will der Europaausschuß von der Stellungnahme eines oder mehrerer Fachausschüsse abweichen, soll er eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumen. In besonders eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen. Bei abweichender Meinung des Europaausschusses von der Meinung des federführenden Ausschusses entscheidet der Bundestag.

(4) Zur Einberufung einer Sitzung des Europaausschusses außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Europaausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Institutionen der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(5) Die Beratungen des Europaausschusses sind öffentlich. § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über den Inhalt und die Begründung der vom Europaausschuß beschlossenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu einem Europa-Dokument erstattet der Europaausschuß einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden 5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(7) Zu den Sitzungen des Europaausschusses erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter teilnahmeberechtigt. Die Zahl der deutschen Mitglieder und ihrer Vertreter werden durch den Einsetzungsbeschluß des Deutschen Bundestages festgelegt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Europaausschusses Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(8) Der Europaausschuß hat Grundsätze über die Behandlung der ihm gemäß § 93 zugeleiteten Europa-Dokumente aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlußempfehlungen an den Bundestag oder seiner Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu machen."

V. Zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung werden in Angelegenheiten der Europäischen Union folgende Vereinbarungen geschlossen:

Auf der Grundlage von Artikel 23 GG und des dazu ergangenen Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union arbeiten der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung eng und vertrauensvoll zusammen. In Durchführung dieser Zusammenarbeit regeln sie folgendes:

1. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag umfassend zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union. Dies geschieht insbesondere durch Übersendung der Texte von Vorhaben der Europäischen Union (Europa-Dokumente).

Diese umfassen Europa-Vorlagen und deren Entwürfe und sonstige Dokumente. Zu den sonstigen Dokumenten zählen u. a. Entwürfe und vorbereitende Papiere, Vorlagen und Entwürfe sowie alle anderen Papiere vorbereitenden Charakters wie z. B. geänderte Fassungen der Entwürfe, Berichte, Vermerke, Beratungsergebnisse, Aufzeichnungen, Gutachten, Unterrichtungen aus dem Bereich der Institutionen der Gemeinschaft und aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung übersendet insbesondere:

a) Europa-Dokumente

   – der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind,

   – des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien;

b) Berichte und Mitteilungen von Institutionen der Europäischen Union über Sitzungen

   – des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen,

   – des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstigen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates,

   – der Beratungsgremien bei der Kommission,

   – Entscheidungen der europäischen Gerichte;

c) Berichte der Ständigen Vertretung über

   – Sitzungen des Europäischen Rates, des Rates und der Ratsgruppen, der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter,

   – Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse,

   – Entscheidungen der Kommission,

   wobei die Empfänger dafür Sorge tragen, daß diese Berichte nur an einen begrenzten Personenkreis weitergeleitet werden;

d) Dokumente und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Institutionen der Europäischen Union;

e) Dokumente und Informationen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Artikel J bis J 11, K bis K 9 des Vertrages über die Europäische Union).

2. Im übrigen oder ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich in ständigen Kontakten.

3. Um dem Deutschen Bundestag die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, informiert die Bundesregierung den Bundestag bei allen Europa-Dokumenten über den zeitlichen Rahmen der Behandlung in den Ratsgremien. Je nach Verhandlungslage teilt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrensablauf der Europäischen Union ergebenden zeitlichen Vorgaben noch berücksichtigt werden kann.

4. Dem Deutschen Bundestag wird im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften Zugang zu ressortübergreifenden Datenbanken zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union eröffnet. Die Bundesregierung wird sich bemühen, daß Datenbanken der Europäischen Union, die den Regierungen der Mitgliedstaaten zugänglich sind, auch dem Deutschen Bundestag zugänglich gemacht werden. Einzelheiten müssen gesondert geregelt werden.

5. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme des Deutschen Bundestages ihren Verhandlungen zugrunde. Stellungnahmen des Deutschen Bundestages sind auch solche, die von dem Europaausschuß des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 45 GG abgegeben werden.

6. Im Hinblick auf die zu wahrenden Verfahrensfristen unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag unverzüglich von allen Dokumenten und Informationen über Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz, an denen die Bundesregierung beteiligt ist. Dies gilt auch für Urteile zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt. Dies gilt entsprechend, wenn die Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Bonn, den 23. November 1994

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333